

Gruppen- dynamik

Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie

RECHTSPSYCHOLOGIE

- Ouvertüren, Crescendos, Reprisen
- Erklärung, Verhütung und Behandlung von Kriminalität
- Erzeugung von Fehlinformation
- Erforschung juristischer Entscheidungsprozesse

Liebesstile

Erlebnisorientierung in der Lehreraus- und -fortbildung

Rezensionen

2 Heft 2, 22. Jahrg. Leske+Budrich
Mai 1991 Opladen

Methodische Probleme in der Forschung über juristische Entscheidungsprozesse — unter besonderer Berücksichtigung experimenteller Simulationen*

Der Beitrag stellt optimistische Bewertungen derzeitiger Entwicklungen in der Rechtspsychologie in Frage. Dies geschieht insbesondere deshalb, weil viele Forscher ein übermäßiges Vertrauen in wenig fundierte (nicht validierte) experimentelle Simulationen haben und deren Ergebnisse voreilig in „Sachverständigen“-Gutachten vor Gericht verwendet werden. Es wird ein Vorschlag gemacht, worin der Kern einer methodisch gültigen Rechtspsychologie bestehen sollte. Die kläglichen, an Verantwortungslosigkeit grenzenden Belege der Simulationsforschung werden an zwei Beispielen illustriert: An der Forschung über die Auswahl der Geschworenen bei Todesstrafen-Urteilen und an der Forschung über den Zusammenhang zwischen der subjektiven Überzeugtheit von der Richtigkeit und der faktischen Richtigkeit von Augenzeugenaussagen. Es werden hierzu bislang unveröffentlichte Ergebnisse dargestellt, welche die jeweilige „Expertenweisheit“ in Frage stellen. Anschließend wird die angemessene, sorgfältigere und bescheidenere Rolle von Simulationen diskutiert. Die Schlußfolgerungen enthalten eine Reihe von Empfehlungen für eine methodisch fundiertere „neue Psychologie des Rechts“. Diese sollte insbesondere auch darin bestehen, daß die verschiedenen Bereiche des Rechtssystems selbst archivarisches Methoden einsetzen.

The article challenges optimistic appraisals of current developments in legal psychology, specifically because of many researchers' overreliance on unsubstantiated (unvalidated) experimental simulations and the premature use of the results in „expert“ court testimony. Next, a proposal for what the authors believe should be the core of a methodologically valid legal psychology is outlined. The dismal record (bordering on irresponsibility) of the simulation research in the areas of capital punishment („death-qualified“ juries) and the confidence/accuracy relationship in eyewitness testimony is used to illustrate the problem. New, hitherto unpublished, data are presented to dispute the „experts“ received wisdom. The proper, more careful and humble, role of simulations is then discussed. The conclusions include a series of recommendations for a methodologically sound „new psychology of law“ that would, importantly, consist in part on self-application of archival methodology by the various components in the legal system.

Einführung: Übertriebener Optimismus in der Rechtspsychologie?

Relativ optimistische Bewertungen zu den gegenwärtigen Berührungspunkten zwischen Recht und Psychologie sind häufig zu finden. Optimismus enthält implizit der stark beachtete Band zur Verwendung sozialwissenschaftlicher Daten im Recht von Monahan und Walker (1985), vorsichtig und ausgewogen wie der Band selbst. Man findet ihn sicherlich auch in der Übereinstimmung der Experten-Umfragen bei Psychologen, die als Sachverständige vor Gericht standen. Oberflächlich betrachtet sind solche Erhebungen eindrucksvoll. Dies gilt zum einen hinsichtlich der Anzahl der Experten und der Häufigkeit ihrer Zeugenaussagen vor Gericht (zum Beispiel 63 Experten mit insgesamt 478 Auftritten vor Gericht, in einer jüngsten

* Aus dem Amerikanischen übersetzt von Doris Bender und Friedrich Lösel.

Erhebung von Kassin, Ellsworth & Smith, 1989). Zum anderen beeindruckt (was noch wichtiger ist) die Einigkeit der Experten hinsichtlich der wissenschaftlichen Zuverlässigkeit von Gesichtspunkten, zu denen sie aussagen (Kassin et al., 1989; Yarmey & Jones, 1983). Und man findet auch günstige Beurteilungen der Rechtspsychologie sowohl in vielen früheren Arbeiten (z.B. Tanford & Tanford, 1987) als auch im vorliegenden Themenheft (z.B. in den Artikeln von Farrington und Hoffman, Loftus, Greenmun & Dashiell).

Einige Gründe für den Optimismus sind: (1) Die Fülle von Arbeiten, die häufig die frühen Phasen in der Entwicklung von interdisziplinären Forschungsgebieten kennzeichnet, eine Fülle, die Forscher blind werden läßt für die Tatsache, daß die Gemeinsamkeiten manchmal in untergeordneten Komponenten der beiden Felder bestehen; (2) Die soziale Erwünschtheit, auf Konferenzen und in Zeitschriften, die speziell zur Förderung der Annäherung gegründet wurden, die positiven Aspekte der interdisziplinären Bemühungen überzubetonen; (3) Eine Vernachlässigung der Soziologie und Wirtschaftswissenschaften (vgl. Konečni & Ebbesen, 1986, S. 120): Das Anreizsystem, in dem Rechtspsychologen fungieren — sowohl in der Forschungsförderung als auch in der Vergütung von Sachverständigengutachten — begünstigt eine optimistische Sicht des interdisziplinären Unternehmens (ein selten diskutiertes Tabuthema; siehe z.B. den Beitrag von Yuille auf der Second European Conference on Law and Psychology in Nürnberg, 1990); (4) Die Hoffnung, daß die in der Psychologie — vor allem der kognitiven und Sozialpsychologie — entwickelten theoretischen Konzepte einen substantiellen und heuristischen Wert auf dem Gebiet des Rechts haben werden (vgl. Konečni & Ebbesen, 1984); (5) Der Glaube, daß man unter Verwendung experimenteller Simulationen zur Beantwortung von Fragen aus dem Rechtsbereich automatisch den Ertrag ernten wird, den die experimentellen Methoden unzweifelhaft den Naturwissenschaften gebracht haben.

Die Punkte 1-3 sind nach unserer Meinung offensichtlich und brauchen an dieser Stelle nicht behandelt zu werden. Ein ehrliches Offenlegen dieser Probleme sollte sie in dem Maße beheben wie das interdisziplinäre Bemühen reift. Der 4. Punkt ist etwas komplizierter und erfordert einen eigenen Aufsatz. Der 5. Punkt jedoch — die Verwendung und die Validität der experimentellen Simulationen in der Rechtspsychologie — ist das Hauptanliegen dieses Artikels.

Es ist wichtig, sich einzugestehen, daß die Einstellung zu den Punkten 4 und 5 notwendigerweise von der eigenen Sichtweise dessen geformt wird, was die Rechtspsychologie in ihrem gegenwärtigen Entwicklungsstadium tun sollte. Dementsprechend kann unsere Skepsis hinsichtlich des Wertes von wichtigen psychologischen Theorien und experimentellen Simulationen für den Rechtsbereich zurückgeführt werden auf unsere Vorlieben für das, was die Grundlagen einer fundierten Rechtspsychologie sein sollten.

Das Konzept dieses Artikels besteht darin, zuerst kurz den wesentlichen Kern der Rechtspsychologie zu beschreiben. Dann werden wir einige neue Daten zu „Todesstrafen-Schwurgerichten“ diskutieren, um zu zeigen, daß aus Simulationen gezogene Schlußfolgerungen nicht nur irrelevant, sondern sogar sozial schädlich und ethisch fragwürdig sein können (falls das Ziel die Wahrung des Rechts des Landes ist), wenn sie mit einer übereifrigen (oder ideologieverbrämten) Darstellung von Forschungsergebnissen oder Sachverständigengutachten einhergehen. Es

soll hier auch die Möglichkeit erwähnt werden, daß das Anreizsystem und die ideologische Vorliebe sogar das Design der Simulationsstudien beeinflussen. Dies geschieht hinsichtlich neuer Daten, welche die Beziehung zwischen Sicherheit und Genauigkeit in der Augenzeugenidentifizierung betreffen. Abschließend beschreiben wir unsere Auffassung von der Rolle, die experimentelle Simulationen in den Forschungsbemühungen insgesamt spielen sollten.

Der Kern der Rechtspsychologie: Ein Vorschlag

Den Ansatz, den wir beim gegenwärtigen Entwicklungsstand der Rechtspsychologie favorisieren, haben wir ausführlich beschrieben (Ebbesen & Konečni, 1982b; Konečni & Ebbesen, 1982b), so daß hier die Hauptmerkmale genügen werden. Der Ansatz besteht aus einer sozio-systemischen, deskriptiv/prädiktiven Urteilsbildungsanalyse des Rechts, der Entwicklung von Kausalmodellen und einer Metatheorie zur Arbeitsweise des Rechtssystems.

Wir definieren das Rechtssystem als ein zeitlich geordnetes, miteinander in Beziehung stehendes Netzwerk von „Knoten“, die von Klassen von Entscheidungsträgern (Rechtsbeteiligten) besetzt sind, die einen Ermessensspielraum haben (z.B. eine Reihe von Entscheidungsmöglichkeiten mit bestenfalls vagen Richtlinien, die beschreiben, wie diese Möglichkeiten gewählt werden sollen). Die Verbindungen zwischen den Knoten werden als kausale Wege gesehen, von denen viele sozialen Einfluß beinhalten.

Aus unserer Perspektive erfordert ein deskriptiver und prädiktiv brauchbarer Beitrag zur Arbeitsweise des Rechtssystems eine Vielzahl von Schritten (vgl. Ebbesen & Konečni, 1982, S. 7-21): (1) Es wird Information gewonnen über die Arbeitsweisen des Rechtssystems, die durch die rechtlichen Regeln festgelegt werden oder nicht. (2) Es werden Klassen von Entscheidungsträgern definiert im Sinne der Art der von ihnen getroffenen Entscheidungen. Beispielsweise entscheiden Straffällige, ob sie ein Verbrechen begehen oder nicht, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Verteidiger und Richter treffen dementsprechend Entscheidungen über Festnahme, Strafverfolgung, Kautions, Verurteilung und Einspruch. (3) Die Reichweite und die Einzelheiten der Entscheidungsmöglichkeiten, die jeder Klasse von Rechtsbeteiligten zur Verfügung stehen, sind vorgeschrieben. (4) Die Information, welche die jeweiligen Klassen von Entscheidungsträgern zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung haben, ist identifizierbar. (5) Die subjektiven Bewertungen und Bedeutungen der verschiedenen Arten von Information sind empirisch gewonnen. (6) Der durch einen spezifischen Knoten bedingte Varianzanteil (in der Bearbeitung der Fälle durch das System als Ganzes) läßt sich berechnen. (7) Es sind vielstufige Kausalmodelle über die von Beteiligten an verschiedenen Knoten verwendeten Entscheidungsregeln formuliert.

„Wenn alle diese Komponenten korrekt definiert und geschätzt sind, ist das Ergebnis eine prädiktiv genaue Theorie des jeweils untersuchten, spezifischen Rechtssystems. Wenn einer dieser Schritte fehlt oder wenn die empirisch gewonnenen Lösungen für einen bestimmten Schritt falsch sind (z.B. ist ein wichtiger Ein-

flußkanal übersehen oder eine bestimmte Information an einem bestimmten Knoten stark untergewichtet worden), wird die Theorie im allgemeinen unbefriedigende Vorhersagen des Verhaltens der Systemteilnehmer liefern“ (Ebbesen & Konečni, 1982, S. 11, übersetzt).

Da unser Ansatz so stark die Bedeutung hervorhebt, die Arbeitsweise des Rechtssystems der wirklichen Welt (wenn notwendig, eine Rechtssprechung nach der anderen) zu verstehen, überrascht es nicht, daß wir uns ziemlich stark mit den Problemen der externen Validität beschäftigt haben (z.B. Konečni & Ebbesen, 1979, 1982; Ebbesen & Konečni, 1980). In ähnlicher Weise hat uns unsere Sorge um die tägliche Strafrechtssprechung dazu geführt, wiederholt nach dem Sinn des unverhältnismäßig hohen Forschungsaufwands und der großen theoretischen Aufmerksamkeit fragen zu lassen, die in der Rechtspsychologie der (simulierten) gerichtlichen Entscheidungsfindung und der Augenzeugenaussage gewidmet wurden. Beides steht in keinem Verhältnis zu ihrer relativen Bedeutungslosigkeit (was den erklärten Varianzanteil betrifft) in der lebenswirklichen Bearbeitung von Straffällen. Vor allem haben uns jedoch die Anliegen des Rechtsalltags dazu geführt, die um sich greifende und unkritische Verwendung von nicht validierten experimentellen Simulationen in der Rechtspsychologie zu überprüfen.

Experimentelle Simulationen in der Rechtspsychologie

Prinzipiell schließt unsere Intention, die Arbeitsweise eines wirklichen Systems (*jedweden* Systems) zu verstehen oder die Leistung einer theoriegeleiteten Anwendung (sei es eine Maschine oder ein neues Gesetz) zu testen, keineswegs die Verwendung von Simulationen aus. Sie sind im Vergleich zur Wirklichkeit praktisch, relativ billig und sicher. In der Luftfahrt z. B. liegen Simulationen, die von Windkanaltests der Tragflächen bis zu den von Testpiloten durchgeführten Flügen reichen, auf einem Ähnlichkeitskontinuum zum eventuellen Interkontinentalflug mit 350 Passagieren. Die abgestufte Folge von Simulationen erlaubt die Anpassung einer Vielzahl von Variablen und das ist auch in technischen Experimenten notwendig, die auf bestens bekannten physikalischen Prinzipien aufbauen. Das Ziel von kontinuierlichen Simulationen ist eine stufenweise Annäherung an den voll beladenen Passagierflug; die abschließende Testpilotsimulation ist immer noch billiger — in bezug auf die Anzahl der bei Flugzeugabstürzen umgekommenen Menschen — als der erste Passagierflug. Was hier vorliegt, sind *validierte* Simulationen.

Abkürzungen in dieser Abfolge von Simulationen sind kostengünstiger, bergen aber ein beträchtliches Risiko in sich. Insbesondere kann eine Reihe von Simulationen nur dann als vollständig validiert gelten, wenn alle Haupteffekte und alle Interaktionen höherer Ordnung bei allen relevanten Variablen getestet sind. Sogar in hochkomplexen technischen Weltraumexperimenten kann das Unterlassen der Testung von Interaktionen höherer Ordnung in Simulationen schreckliche oder sehr teure Konsequenzen haben.

Zum Beispiel soll der stellvertretende Projektmanager J. Olivier bei der Erklärung, warum das 1,5 Milliarden Dollar teure Hubble Space Teleskop mit seinem

fehlerhaften Spiegel nicht vollständig einsetzbar sein würde, gesagt haben: „Jeder einzelne Spiegel wurde vor dem Abschluß vollständig getestet ... und der Defekt trat erst auf, als sie zusammen im Weltraum verwendet wurden ... Die Spiegel wurden auf der Erde nicht in Kombination getestet ... Dafür hätte man sie auf eine komplizierte Anlage montieren müssen, was zusätzlich Hunderte Millionen Dollars gekostet hätte“ (Leary, 1990).

Daraus folgen bedeutende methodologische Lektionen für die Sozialwissenschaften im allgemeinen und die Rechtspsychologie im besonderen. Es ist gefährlich und nahezu unverantwortlich, auf der Grundlage von Simulationsstudien mit von ihrem lebenswirklichen Kontext losgelösten Effekten Schlußfolgerungen und Empfehlungen für das Rechtssystem zu formulieren (z.B. aufgrund von nicht validierten Simulationen oder solcher, die nicht für die Untersuchung von komplexen Interaktionen bestimmt sind). *Alle* rechtlichen Entscheidungen finden in einem sehr komplexen Kontext statt und sind sehr teuer (sowohl in menschlichen als auch ökonomischen Begriffen). Zudem wird, wie wir bereits früher festgestellt haben „... menschliches Sozialverhalten — legales und illegales — von einer Menge von artspezifischen, ökonomischen, persönlichkeitspsychologischen, organismischen, sozialen und kulturellen Faktoren beeinflußt, und es ist diese Komplexität der Bedingungen des interessanteren und sozial bedeutenderen menschlichen Sozialverhaltens, welche die ... genaue Vorhersage solcher Handlungen erschwert“ (Konečni & Ebbesen, 1984, S. 5, übersetzt).

Der *einzige* Weg, eine Simulation richtig zu validieren, ist eigentlich die Durchführung einer lebenswirklichen Studie (und das für jeden Bereich, für den man generalisieren möchte). Im Laufe der Jahre haben wir viele verschiedene straf- und zivilrechtliche Entscheidungen untersucht (vgl. Konečni & Ebbesen, 1984). In einigen Projekten (z.B. über das Stellen von Kautionen, die Verfahren gegen geistig-behinderte Sexualstraftäter, die Verurteilung von erwachsenen Schwerverbrechern) wurden mehrere unterschiedliche Methoden verwendet (im Verurteilungsfall sogar sechs, wovon vier verschiedene Simulationen waren und zwei Realstudien). In *keinem* der Projekte paßten die Ergebnisse der experimentellen Simulationen (und der nicht-experimentellen Ansätze, wie Interviews, Fragebogen und Rating-Skalen) zu denen, die durch Methoden erzielt wurden, die auf Daten des Alltags angewendet wurden (z.B. Verhaltenskodierung in Verhandlungen, Aktenanalysen).

Ergebnisse aus Simulationen mögen für einige Sozialwissenschaftler wertvoll sein ohne Rücksicht darauf, wie gut sie mit wirklichen Lebensdaten zusammenpassen. So ist z.B. für jemanden, der richterliche Einstellungen untersucht, von beträchtlichem Interesse, welche Vorstellungen Richter von den Einflußfaktoren auf Strafzumessungsentscheidungen haben. Wenn man aber verstehen möchte, wie das wirkliche Strafrechtssystem arbeitet, ist die experimentelle Simulation von Verurteilungen (entweder mit Richtern oder mit Studenten als Versuchspersonen) nur in dem Ausmaß verdienstvoll, als sie erfolgreich die Befunde aus dem Alltag dupliziert und so Informationen über das wirkliche richterliche Urteilsverhalten liefert (und dies billig, bequem und flexibel tut).

Vom letzteren Standpunkt aus betrachtet ist eine armselige Simulation im günstigsten Falle nutzlos. Im schlimmsten Falle, wenn dürftige oder nicht valide Simu-

lationen als Grundlage für eine Einflußnahme auf das Rechtssystem herangezogen werden, sind sie nicht einfach nur nutzlos, sie sind denkbar gefährlich — wie wir in den beiden folgenden Kapiteln zeigen werden.

Forschung zur Todesstrafe und zu Geschworenen-Urteilen

Ein Beispiel dafür, daß es möglicherweise ernste Folgen hat, externe Validität für nicht valide Simulationen zu behaupten, ist die Auswahl von Geschworenen für Todesurteile bei Kapitalverbrechen (death-qualification portion of *voir dire*). Im Staate Kalifornien entscheiden in solchen Fällen ein- und dieselben Geschworenen erstens, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig ist (der Urteilsspruch) und zweitens, falls die Person auf der ersten Stufe als Mörder verurteilt wurde, welche Strafe er erhalten soll (lebenslängliche Gefängnisstrafe ohne Straferlaß oder Todesstrafe). Das Ziel des Auswahlprozesses für die Todesstrafen-Geschworenen besteht darin, jene Personen auszuschließen, deren Einstellung zur Todesstrafe sie davon abhält, ein Urteil oder eine Strafe auszusprechen, die sich allein auf die vor Gericht präsentierten Beweise stützen. Der Ausschluß von Geschworenen, die der Todesstrafe unabhängig vom konkreten Fall ablehnend gegenüberstehen, hat viele zur Behauptung geführt, daß die letztlich resultierenden Geschworenengerichte in der Urteilsphase des Prozesses eher einer Verurteilung zuneigen (für einen Überblick siehe Bersoff, 1987).

Die Tendenz, schwache und widersprüchliche Ergebnisse zu akzeptieren, wenn sie den eigenen politischen Lieblingsstandpunkt unterstützen, ist so groß, daß das Höchste Gericht Kaliforniens eine einzige, unveröffentlichte Untersuchung von Haney (sie wurde vier Jahre später, 1984, veröffentlicht) als den Hauptpunkt in seiner Entscheidung zitiert, bei den mit der Todesstrafe befaßten Geschworenen die individuelle Klausur zu fordern. Der offensichtliche Zweck der Absonderung ist es, die eventuellen Geschworenen davon abzuhalten, in der Urteilsphase deshalb verurteilungsgeneigter zu sein, weil sie wissen, daß andere Geschworene auch nicht ablehnend zur Todesstrafe eingestellt sind. Die schriftliche Begründung der damaligen Obersten Richterin, Rose Bird¹, enthielt folgendes:

„In order to minimize the potentially prejudicial effects identified by the Haney study, this court declares, pursuant to its supervisory authority over California criminal procedure, that in future capital cases that portion of the *voir dire* of each prospective juror which deals with issues which involve death-qualifying the jury should be done individually and in sequestration“ (*Hovey v California*, 1980).

Die *Hovey*-Entscheidung bewirkte eine Änderung des Verfahrens, durch das Geschworene in Kalifornien ausgewählt wurden, indem zumindest der Zeit- und Kostenaufwand von Prozessen erhöht wurde.² (Langsame Rechtsprechung ist prinzipiell dürftige Rechtsprechung, auch weil der Zeitverlust die Wahrscheinlichkeit verringert, daß die Wahrheit über den Fall vor Gericht aufgedeckt wird, weil z.B. die Hauptzeugen für beide Seiten aus einer Vielzahl von Gründen nicht mehr verfügbar sind.) Obwohl diese Art des direkten Einflusses selten gewesen ist, demonstriert sie doch ein potentielles Problem: Forschungsergebnisse, deren externe Va-

lilität noch zu begründen ist, werden als Hilfe für rechtliches Denken und richterliches Handeln in wirklichen Fällen verwendet.

Die in diesem Bereich geleistete Arbeit und unsere eigene Forschung (siehe unten) überzeugt uns davon, daß der Höchste US-Gerichtshof richtig handelte, als er in einer jüngeren Entscheidung (*Lockhart v. McCree*) schlußfolgerte, daß — im Gegensatz zur *Hovey*-Entscheidung — das derzeitige Beweismaterial zu diesem Problem nicht hinreichend die Behauptung unterstützt, daß die Auswahl der Geschworenen bei Todesstrafen-Fällen die Verurteilungswahrscheinlichkeit erhöht. In einem scharfen Angriff auf die Bereitwilligkeit der American Psychological Association, unbewiesene Gefälligkeitsgutachten vorzulegen, kam Elliot (in press) nach einer Analyse der im *Lockhart*-Fall zitierten Studien zu dem Fazit, daß deren Ergebnisse tatsächlich nicht die Schlußfolgerung unterstützt, die für Todesstrafenurteile ausgewählten Geschworenen seien verurteilungsgeneigter. Er berichtete auch, daß die Korrelation zwischen Einstellungen zur Todesstrafe und Verurteilungsentscheidungen im Durchschnitt zwischen .05 und .12 lagen und lediglich 2 Prozent der Varianz in Verurteilungsentscheidungen erklärten.

Auch wenn höhere Korrelationen die Regel wären, würde dennoch ein anderer Gesichtspunkt zu ernsthaften Zweifeln an der externen Validität der einschlägigen Forschung führen. Insbesondere hat keiner (einschließlich Haney (1984) und Cowan, Thompson & Ellsworth (1984)) folgende Frage empirisch untersucht: Welchen Effekt haben Einstellungen zur Todesstrafe auf Verurteilungen im Kontext von Unterschieden (a) in der Art des Falles und (b) in der Last der Beweise gegen den Angeklagten?

In diesem Bewußtsein führten wir kürzlich drei Simulationsexperimente durch, in welchen die beiden obigen Faktoren variiert wurden (Hock, Konečni & Ebbesen, 1990). Wir verwendeten absichtlich die Vorgehensweise der Simulation, so daß unsere Ergebnisse mit denen aus anderen Simulationen verglichen werden konnten (die externe Validität, nach der wir fragten). Wir dachten z.B., daß die Größe der Korrelation zwischen der Einstellung zur Todesstrafe und der Wahl der Verurteilung durch besondere Merkmale des Falles (z.B. seine Grausamkeit) variiert werden könnte. Ein solcher Zusammenhang würde Zweifel aufkommen lassen, ob die Behauptung selbst innerhalb des Simulationsparadigmas verallgemeinert werden kann, daß die Einstellungen zur Todesstrafe die Verurteilungsentscheidungen beeinflussen. In allen drei Untersuchungen hat die Beweiskraft der Fakten die Verurteilungsentscheidungen in einem solchen Ausmaß determiniert, daß die vorgerichtlichen Einstellungen zur Todesstrafe in keiner einzigen Untersuchung einen bedeutsamen Varianzanteil des individuellen Schuldspruchs erklärten. Dies traf auch trotz der Tatsache zu, daß dieselben Einstellungen einen beträchtlichen Varianzanteil der Strafzumessungsentscheidungen aufklärten. Das heißt, selbst wenn die Einstellungen zur Todesstrafe mit dem Schuldspruch in Zusammenhang stehen, ist der Zusammenhang so schwach, daß er durch die vielen fallspezifischen Merkmale in der wirklichen Welt wahrscheinlich verwischt werden würde.

Man ist versucht, den Schluß zu ziehen, daß sich einige Psychologen und Gerichtshöfe genauso verhalten haben, wie sie es von den Geschworenen behaupten: Ihre privaten Einstellungen zur Todesstrafe haben sie dazu geführt, die Beweiskraft von Ergebnissen und deren externe Validität anzunehmen, obwohl sie keineswegs nachgewiesen sind.

Forschung zur Beziehung zwischen der Aussagegenauigkeit und -sicherheit bei Augenzeugen

Uns erscheint es bemerkenswert, daß jemand etwas über den Zusammenhang zwischen Einstellungen zur Todesstrafe und Verurteilungsneigung aussagen wollte, ohne in den zugrundeliegenden Untersuchungen etwas so offensichtliches wie die Beweislage in wirklichen Straffällen zu variieren. Ist dies bloß Unfähigkeit (auf seiten der Untersucher, der Zeitschriftenrezensenten und -herausgeber) oder interferieren persönliche Grundeinstellungen (politische, ideologische etc.) gerade mit diesem experimentellen Design schon von der Planungsphase an?

In dieser Hinsicht ist es interessant, die Forschung zur Beziehung zwischen Aussagegenauigkeit und (subjektiver) Aussagesicherheit bei Augenzeugen zu untersuchen. Im Fall *Neil v. Biggers* (1972) zog der Oberste US-Gerichtshof den Schluß, daß einer der vielen Faktoren, die zur Entscheidung über die Zuverlässigkeit der Identifizierung durch einen Augenzeugen herangezogen werden können, die Überzeugtheit ist, mit der der Zeuge seine Angaben machte.

Die oben erwähnte neuere Umfrage bei Forschern und Experten, die vor Gericht zur Zuverlässigkeit von Augenzeugen aussagen (Kassin et al., 1989) legt aber klar nahe, daß die meisten von ihnen glauben, der Zusammenhang zwischen der subjektiven Sicherheit und der Genauigkeit sei schwach oder gar nicht vorhanden. So meinten z. B. 80 Prozent, daß die Behauptung „Die Überzeugtheit eines Augenzeugen ist kein guter Prädiktor für seine/ihre Identifizierungsgenauigkeit“ zuverlässig genug bewiesen sei. Auf dieser Basis könnten sie vor Gericht Sachverständigenaussagen machen — vorzugsweise für die Verteidigung, wie es 93 % von ihnen entsprechend der Umfrage getan haben. Aber welche Forschungsgrundlage gibt es für diesen Konsens?

Es gibt tatsächlich eine ziemlich große und heterogene Sammlung von Simulationsstudien, die von Korrelationen zwischen Augenzeugen-Sicherheit und der Genauigkeit ihrer Identifizierungen berichten (siehe die Überblicksarbeiten von Bothwell, Deffenbacher & Brigham, 1987; Deffenbacher, 1980; Fleet, Brigham & Bothwell, 1987; Wells & Lindsay, 1985). Und obwohl eine Übersicht (Bothwell et al., 1987) eine durchschnittliche Korrelation von .20 fand, ist die Variabilität über die Studien hinweg recht groß: An einem Ende findet man statistisch signifikante negative Korrelationen und am anderen Korrelationen von gut über .50.

Wie beim Thema der Geschworenenurteile zur Todesstrafe haben es die Forscher unterlassen, die Experimente so zu entwerfen und die Ergebnisse so zu analysieren, daß das tagtägliche Funktionieren des Rechtssystems berücksichtigt wird. Insbesondere haben die Forscher die einfache Tatsache ignoriert, daß sich die Anklage zum überwältigenden Teil nur auf Zeugen verläßt, die große Überzeugtheit ausdrücken, daß sie den/die Täter richtig identifizieren können. Zeugen, die zugeben, daß ihre Identifizierungen „nur geraten“ sind, wurden praktisch nie vor Gericht zugelassen, da ihre Aussagen von den Anwälten der Verteidigung im Kreuzverhör leicht zunichte gemacht werden können. Daten von solchen „Zeugen“ werden jedoch routinemäßig in Simulationsstudien einbezogen.

Daher sollte ein angemessener Test des Vertrauens des Höchsten Gerichtshofes in die Aussagesicherheit von Zeugen als einem Kriterium ihrer Identifizierungsge-

naugigkeit folgendermaßen aussehen: Man müßte fragen, ob der Genauigkeitsunterschied, der durch übliche Untersuchungsvariablen wie die Dauer der Reizdarbietung oder die seither verstrichene Zeit verursacht wird, durch die Kenntnis der Überzeugtheit der Zeugen zu erklären ist. In einer neueren Untersuchung zu diesem Problem (Ebbesen, Konečni & Boucher, 1990) fanden wir tatsächlich, daß die von den Personen bei ihren Identifizierungen ausgedrückte Überzeugtheit die gesamten (hoch signifikanten) Unterschiede erklärten, welche durch die Länge des Speicherungsintervalls und die Dauer der Täterbeobachtung hergestellt worden waren.

Die eigentliche Rolle für Simulationen in der Rechtspsychologie

Betrachtet man die typische Verwendung von Simulationen kann man vermuten, daß viele Forscher glauben, eine gute Simulation besäße „Augenschein-Validität“, d. h. die Verfahren sehen irgendwie wie jene Kontexte aus, auf die man generalisieren möchte. So behaupten Forscher z. B. häufig — explizit oder implizit — daß ihre Untersuchungen eine hohe externe Validität besitzen, weil Videoaufnahmen eines simulierten Prozesses anstelle von schriftlichen Zusammenfassungen der Beweislage als Reizmaterial verwendet werden, oder weil die Personen durch Täuschung zu dem Glauben gebracht werden, ihre Entscheidungen würden „wirkliche“ Konsequenzen haben. Die Augenschein-Validität solcher Studien mag hoch sein, aber ihre externe Validität bleibt *völlig* ungeprüft.

Eine verwirrende Steigerung in der Vermischung von Augenschein- und externer Validität, ist das Argument, daß man das Ausmaß der letzteren in einer gegebenen Simulation mit geringer Augenschein-Validität prüfen kann, indem man sie entlang einer einzigen Dimension (wie etwa der Repräsentativität der Personen-Stichprobe mit anderen Simulationen (mit scheinbar größerer Augenschein-Validität) vergleicht und zeigt, daß in den Ergebnismustern keinerlei Unterschiede zu finden sind (O'Rourke, Penrod, Cutler & Stuve, 1989).³ Der offensichtliche, logische Fehler ist wieder der, daß Augenschein-Validität allein keine externe Validität garantiert. Bloß weil ein Simulationsergebnis (dessen externe Validität unbekannt ist) zu einem anderen Simulationsergebnis paßt und es sich vom ersteren auf einer Dimension unterscheidet, beweist dies nicht, daß beide Ergebnisse die Verfahrensweise in lebenswirklichen rechtlichen Settings widerspiegeln. Wären rechtliche Settings der Beobachtung, der genauen Messung und dem kontrollierten Feldexperiment leicht zugänglich, lägen die einzigen Gründe für die Durchführung von Simulationen in ihren geringeren sozialen und ökonomischen Kosten. Weil aber die Forschung nicht ins Rechtssystem eingebaut ist, behaupten manche, daß Simulationen der einzige Weg sind, Kausalzusammenhänge zwischen bestimmten Variablen nachzuweisen, und daß deshalb die Simulation die bevorzugte Datenerhebungsmethode in der Rechtspsychologie sein sollte. Das Wissen von der Existenz eines Kausalzusammenhangs in einem bestimmten Setting garantiert jedoch nicht, daß er Varianz in jenen rechtlichen Settings erklärt, auf die Psychologen und Rechtswissenschaftler generalisieren möchten. Andere Variablen (die in der Simulation

auf einem willkürlich gewählten Niveau konstant gehalten wurden) mögen das Verhalten der Teilnehmer in rechtlichen Settings vollkommen kontrollieren, indem sie fast keine Varianz übrig lassen, die durch den „aufgedeckten“ Kausalprozeß erklärt werden müßte.⁴ Oder der Kausalprozeß mag eine begrenzte Bandbreite von Werten haben, über die er wirkt, sobald sich die Ausprägung anderer Variablen ändert, aber nicht mehr funktioniert.

Trotz dieser Kritik behaupten wir nicht, daß es in der Rechtspsychologie keinen Platz für Simulationen gibt. Wir meinen vielmehr, daß sie bedachtsamer und vorsichtiger eingesetzt werden sollten. Unserer Meinung nach sollte der erste Schritt in der rechtspsychologischen Forschung immer sein, einen vorhandenen Zusammenhang (z.B. daß die Empfehlung des Bewährungshelfers mit der Strafzumessung der Richter in 87 % der Fälle übereinstimmen) über lebenswirkliche Daten mit Hilfe von Archiv- und Beobachtungsmethoden festzustellen. Danach kann eine Reihe von Simulationen durchgeführt werden, in der die Bandbreite der in den lebenswirklichen Daten gefundenen Variablenausprägungen berücksichtigt wird.⁵ Die Simulationen wären soweit zu elaborieren (was die Art der Personen, die erwarteten Konsequenzen der Entscheidungen usw. betrifft), bis die über die lebenswirklichen Daten erzielten Ergebnismuster zuverlässig dupliziert werden können. Ist dies erst einmal erreicht, dann können weitere Simulationen durchgeführt werden, um hoffnungslos konfundierte Prozesse etwas zu entwirren. Um sicherzustellen, daß diese zusätzlichen Simulationen weiterhin den grundsätzlichen Zusammenhang abbilden, können sie sowohl mit den ursprünglichen lebenswirklichen Rechtsdaten verglichen werden als auch mit eventuellen neuen, die speziell für diesen Zweck gesammelt wurden.

Gleichermaßen bedeutsam sind die Muster gemeinsam vorkommender Variablen. Zum Beispiel fanden wir in Untersuchungen zur Kautionsfestsetzung (Ebbesen & Konečni, 1975, 1982a), daß die Höhe der vom Staatsanwalt empfohlenen Kautions stark mit dem vom Anwalt der Verteidigung genannten Betrag korrelierte. Eine Simulation, die die Empfehlung des Staatsanwalts von 1 000 bis 10 000 Dollar und die des Verteidigers von 0 bis 5 000 Dollar variierte, würde verschiedene Kombinationen von Beträgen liefern (z.B. empfiehlt der Staatsanwalt 1 000 Dollar und der Verteidiger 5 000), die niemals in der wirklichen Welt auftreten. Dies wäre der Fall, obwohl die Simulation jedes Kriterium eines gut geplanten Experiments erfüllt und die Bandbreite der Variablen zu jenen paßt, die am häufigsten in wirklichen Kautionsfestsetzungen auftreten.

Aus unserer Sicht können Simulationen in der Rechtspsychologie — einem Feld, in dem enorme menschliche und ökonomische Kosten auf dem Spiel stehen — als eine Informationsquelle für das Rechtssystem nur verläßlich sein, wenn sie völlig validiert sind. Der beste Weg hierzu ist, sie in eine kohärente, sorgfältig durchdachte Forschungssequenz einzubauen. In ihr würden sich jeweils wirkliche Welt/Simulation/wirkliche Welt usw. abwechseln. Wirkliche Welt-Daten und (idealerweise) archivarische Daten (siehe Konečni & Ebbesen, 1979) sollten als Standards verwendet werden, gegen die in einer solchen Simulationssequenz erzielte Ergebnisse wiederholt zu testen sind.

Schlußfolgerung

Der allgemeine Ansatz in der Rechtspsychologie, den wir seit über zehn Jahren empfohlen haben, und die archivarische Methode selbst, sind arbeitsaufwendig und oft sehr zeitaufwendig. Tausende von Fällen müssen von einer gut trainierten Mannschaft von Kodierern sorgfältig kodiert werden, und es muß Geduld und Kooperation mit den verschiedenen Stellen des Rechtssystems gepflegt werden. Die ungewöhnlichen Orte und Vorgehensweisen in dieser Forschung sowie ihre methodologische und statistische Differenziertheit erfordern auch einen anderen Ansatz in der rechtspsychologischen Ausbildung. Die in dieser Arbeit entwickelten Modelle zu rechtlichen Entscheidungen sind durch einen Grad an Vorhersagekraft und Schlichtheit gekennzeichnet, der vorherrschenden Intuitionen widerspricht (sowohl juristischen als auch laienhaften). Die *Inhalte* dieser Modelle sind jedoch so, daß auch manche Forscher hinterher alles besser wissen und meinen „Das hätte ich Dir gleich sagen können“. Bis jetzt wurde jedoch z.B. unser dreistufiges Kausalmodell der Strafzumessung (vgl. Ebbesen & Konečni, 1981; Konečni & Ebbesen, 1982a, 1984), das insgesamt fünf Variablen enthält, durch keine andere als die archivarische Methode aufgezeigt. Die „nachwissenschaftlichen“ Forscher halten einfach fälschlicherweise ihre Vertrautheit mit speziellen Variablen für ein Wissen um die Details und komplizierten Aspekte des kausalen Gesamtmodells. Darüberhinaus ist das Modell genauso interessant hinsichtlich der Variablen, die es *ausschließt*. Von diesen liegen viele den populären Theorien in der Kriminologie, Soziologie und Psychologie am Herzen, insbesondere jenen des sozial aktivistischen Spektrums.

Unserer Meinung nach sind es (1) der Arbeitsaufwand und die Langsamkeit des hier befürworteten Ansatzes, (2) die geforderte Umorientierung in Forschung und Ausbildung, (3) das gegenwärtig bestehende akademische Anreizsystem und (4) die Trägheit des blinden Glaubens, daß das, was (manchmal) in der Physik funktioniert, auch in der Rechtspsychologie funktionieren müsse, was die Popularität der experimentellen und anderer Simulationen aufrechterhält. Bedauerlicherweise sind Simulationen wegen ihrer raschen Durchführbarkeit auch ein bequemer Weg, die eigenen ideologischen Ansichten zur Rechtspolitik und zu Verfahrensweisen zu verbreiten.

Wenn es jedoch das Ziel ist, die Arbeitsweise des Rechtssystems *in vivo* zu verstehen, sind Simulationen — außer unter sorgfältig beschriebenen Bedingungen — nutzlos. Falls sie im Rechtssystem unkritisch angewendet werden, sind sie möglicherweise sogar der Fairneß, der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit abträglich.

Wenn Gesellschaften ernsthaft an Fairneß und Gerechtigkeit interessiert sind, würden ihre Rechtssysteme methodisch differenzierte Verfahren einbauen, um Daten über ihr eigenes Handeln zu erhalten. Die laufende Datenerhebung und die Entwicklung von kontinuierlich angepaßten Kausalmodellen würde sicherstellen, daß sich die Rechtsbeteiligten und -institutionen (individuell und kollektiv) entsprechend der Rechtsstaatlichkeit verhalten. Solche Innovationen würden auch vieles von dem, was wir in diesem Artikel diskutiert haben und was gegenwärtig in der Rechtspsychologie getan wird, überflüssig machen. Die Logistik, das ausgebildete

Personal und die Rechenkapazität für diese Verfahren sind in westlichen Gesellschaften bereits vorhanden. Was in diesen Gesellschaften fehlt, ist der kollektive Wille, ihre mächtigen, selbstzufriedenen und unbeweglichen Rechtssysteme selbstanalytischer zu machen. Rechtspsychologen und andere Wissenschaftler sollten ihre Gesellschaften und Rechtssysteme in diese Richtung anstoßen. Sie können dies aber maßgeblich und aufrichtig nur auf der Grundlage solider Daten über rechtliche Entscheidungen tun, nicht auf der Grundlage von esoterischen, irrelevanten oder parteiischen Befunden, die in ungeeigneten Simulationen erzielt werden.

Es ist möglich, daß die entstehenden demokratischen Strukturen in Ost-, Zentral- und Südeuropa ihren Rechtssystemen die Flexibilität, die Aufgeschlossenheit und den Enthusiasmus geben, die nötig sind, die von uns empfohlene innovative und selbstanalytische Haltung anzunehmen. Unsere Bemerkungen — auf der Second European Conference on Law and Psychology in Nürnberg und in diesem Artikel — sind deshalb besonders an unsere Kollegen aus diesen noch jungen Demokratien gerichtet. Diese Kollegen sind jetzt frei, sich der internationalen Gemeinschaft der Rechtspsychologen anzuschließen, aber sie sollten die Tatsache ignorieren, daß die letztere gegenwärtig eifrig Simulationen durchführt.

Anmerkungen

- 1 Die Oberste Richterin Rose Bird und zwei andere Richter des California Supreme Court, Joseph Grodin und Cruz Reynoso, wurden 1986 von der kalifornischen Bevölkerung nicht wiedergewählt. Es besteht weiterhin Übereinstimmung darüber, daß dies wegen der häufigen Aufhebung von Verurteilungen zur Todesstrafe geschah. In Kalifornien befürworten 80 Prozent der Wähler die Todesstrafe. Während der Amtszeit der genannten Richter wurden 52 von 55 Todesurteilen durch den Supreme Court aufgehoben.
- 2 Zum Beispiel wurde während unserer Forschung zu dieser Fragestellung im San Diego Superior Court die Geschworenenauswahl für einen Mordfall vorgenommen (California v. Lucas). Die Auswahl unter Klausurbedingungen, die nach den Richtlinien der Hovey-Entscheidung von 1980 erfolgte, dauerte bereits über drei Monate und man schätzte, daß sie noch mindestens zwei weitere dauern würde. Aus einem ursprünglichen Pool von 500 Geschworenen war die Hälfte aus Härtegründen befreit worden, 109 hatten die Auswahlprüfung für Todesstrafen-Urteile bestanden. Die allgemein übliche Auswahl würde nicht beginnen, bevor die Hovey-Phase der Selektion abgeschlossen war.
- 3 O'Rourke et al. (1989) verwendeten nahezu identische Stimuli, Aufgaben, Instruktionen und Kontexte wie in fünf früheren Experimenten zur Genauigkeit von Augenzeugen-Identifizierungen. In diesem Vorgehen wurde den Vpn ein Videoband eines simulierten Raubes vorgespielt, in dem der Räuber 75 Sekunden lang zu sehen war. Sieben Tage später sollten sie den Täter in einer Gegenüberstellung aus einer per Video dargebotenen Gruppe von Personen identifizieren. Die Autoren wiederholten lediglich ein früheres Vorgehen mit einer Stichprobe, die nicht nur aus College Studenten bestand. Daß die Ergebnisse zum Wiedererkennen nicht mit dem Alter der Vpn zusammenhingen, wurde als Hinweis darauf genommen, daß die Effekte verschiedener anderer Faktoren (vorhandene Waffen, Maskierung und Wiederherstellung des Kontextes) extern valide waren. Dieser Anspruch wurde erhoben, obwohl man nicht überprüfte, ob die fehlende Interaktion mit der Altersvariablen nicht von anderen Faktoren abhing (der Zeitdauer der Präsentation des Räubers, dem Speicherungsintervall, der Art der Vpn-Instruktionen usw.).
- 4 Andere Variablen mögen aus einer Reihe unterschiedlicher Gründe dominieren. Sie kön-

nen einfach mehr Varianz bedingen, d.h. einen stärkeren kausalen Einfluß haben. Die Bandbreite an Ausprägungen der manipulierten Faktoren kann in der Simulation sehr klein sein (verglichen mit der Bandbreite der Faktorenausprägungen in der Realität) oder sie kann so in der Lebenswirklichkeit gar nicht vorkommen.

- 5 Es ist zum Beispiel wenig sinnvoll, die Effekte der Expositionsdauer auf das Gedächtnis von Augenzeugen in Simulationen zu untersuchen, welche die Zeitspanne von 0.25 bis 2.0 Sekunden variieren, wenn die Expositionsdauer bei echten Straftaten zwischen 15 Sekunden und mehreren Tagen variiert. Nach 10 Sekunden Darbietungszeit kann z.B. die Zusammenhangsfunktion zwischen Dauer und Genauigkeit abgeflacht sein.

Literaturverzeichnis

- Bersoff, D.N. (1987). Social science data and the Supreme Court: Lockhart as a case in point. *American Psychologist*, 42, 52 - 58.
- Bothwell, R.K., Deffenbacher, K.A. & Brigham, J.C. (1987). Correlation of eyewitness accuracy and confidence: Optimality hypothesis revisited. *Journal of Applied Psychology*, 72, 691 - 695.
- Cowan, C.L., Thompson, W.C. & Ellsworth, P.C. (1984). The effects of death qualification on jurors' predisposition to convict and on the quality of deliberation. *Law and Human Behavior*, 8, 53 - 79.
- Deffenbacher, K.A. (1980). Eyewitness and confidence: Can we infer anything about their relationship? *Law and Human Behavior*, 4, 243 - 260.
- Ebbesen, E.B. & Konečni, V.J. (1975). Decision-making and information integration in the courts: The setting of bail. *Journal of Personality and Social Psychology*, 32.
- Ebbesen E.B. & Konečni, V.J. (1980). On the external validity of decision-making research: What do we know about decisions in the real world? In T.S. Wallsten (Ed.), *Cognitive processes in choice and decision behavior*. Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Ebbesen, E.B. & Konečni, V.J. (1981). The process of sentencing adult felons: A causal analysis of judicial decisions. In B.D. Sales (Ed.), *Perspectives in law and psychology*. Vol. 2: The jury, judicial, and trial process. New York: Plenum.
- Ebbesen, E.B. & Konečni, V.J. (1982a). An analysis of the bail system. In V.J. Konečni & E.B. Ebbesen (Eds.), *The criminal justice system: A social-psychological analysis*. San Francisco: W.H. Freeman.
- Ebbesen, E.B. & Konečni, V.J. (1982b). Social psychology and the law: A decision-making approach to the criminal justice system. In V.J. Konečni & E.B. Ebbesen (Eds.), *The criminal justice system: A social-psychological analysis*. San Francisco: W.H. Freeman.
- Ebbesen, E.B., Konečni, V.J. & Boucher, R. (1990). Expert testimony about eyewitness memory: A premature entry of psychology into the legal system? Unpublished manuscript, University of California, San Diego.
- Elliott, R. (in Press). Social science data and the APA: The Lockhart brief as a case in point. *Law and Human Behavior*.
- Fleet, M.L., Brigham, J.C. & Bothwell, R.K. (1987). The confidence-accuracy relationship: The effects of confidence assessment and choosing. *Journal of Applied Social Psychology*, 17, 171 - 187.
- Haney, C. (1984). On selection of capital juries: The biasing effects of the death qualifying process. *Law and Human Behavior*, 8, 121 - 132.
- Hock, R., Konečni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1990). Factors affecting simulated jurors' decisions in capital cases. Unpublished manuscript, University of California, San Diego.
- Kassin, S.M., Ellsworth, P.C. & Smith V.L. (1989). The „general acceptance“ of psychological research on eyewitness testimony: A survey of experts. *American Psychologist*, 44,

1089-1098.

- Konečni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1979). External validity of research in legal psychology. *Law and Human Behavior*, 3, 39-70.
- Konečni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1982a). An analysis of the sentencing system. In V.J. Konečni & E.B. Ebbesen (Eds.), *The criminal justice system: A social-psychological analysis*. San Francisco: W.H. Freeman.
- Konečni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1982b). Social psychology and the law: The choice of research problems, settings, and methodology. In V.J. Konečni & E.B. Ebbesen (Eds.), *The criminal justice system: A social-psychological analysis*. San Francisco: W.H. Freeman.
- Konečni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1984). The mythology of legal decision-making. *International Journal of Law and Psychiatry*, 7, 5-16.
- Konečni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1986). Courtroom testimony by psychologists on eyewitness identification issues: Critical notes and reflections. *Law and Human Behavior*, 10, 117-126.
- Leary, W.F. (1990). „Mirror flaw means telescope camera will not be usable“. *International Herald Tribune*, June 29.
- Monahan, J. & Walker L. (1985). *Social science in law: Cases and materials*. Mineola, New York: The Foundation Press.
- Neil v. Biggers, 409 U.S. 188 (1972).
- O'Rourke, T.E., Penrod, S.D., Cutler, B.L. & Stuve, T.E. (1989). The external validity of eyewitness identification research: Generalizing across subject populations. *Law and Human Behavior*, 13 (4), 385-395.
- Tanford, J.A. & Tanford, S. (1987). Better trials through science: A defense of psychologist-lawyer collaboration. *The North Carolina Law Review*, 66 (4), 740-780.
- Wells, G.L. & Lindsay, R.C.L. (1985). Methodological notes on the accuracy-confidence relation in eyewitness identifications. *Journal of Applied Psychology*, 70, 413-419.
- Yarmey, A.D. & Jones, H. (1983). Is the study of eyewitness identification a matter of common sense? In S. Lloyd-Bostock & B. Clifford (Eds.), *Evaluating eyewitness evidence*. New York: Wiley.

Zu den Autoren: Vladimir J. Konečni, Ph. D. und Ebbe B. Ebbesen, Ph. D. sind Professoren für Psychologie an der University of California in San Diego.

Anschrift: Department of Psychology, University of California, San Diego, La Jolla, CA, 92093, U.S.A.